



Service Level Agreement inkl. Datenschutzbestimmungen der bayoda GmbH (FN 297468 d)

Bereich: bayoda – Online Datensicherung

§ 1. Vertragsgegenstand

(1) Die bayoda GmbH stellt aufgrund dieses Vertrages über das Internet erreichbaren und vor fremdem Zugriff besonders geschützten Speicherplatz entsprechend den vom Kunden gewählten Produkten und Kapazitäten zur Verfügung.

Der Zugang zum Speicherplatz erfolgt über eine von der bayoda GmbH bereitgestellten Software. Notwendige Hardware, der Zugang zum Internet selbst sowie dessen Nutzung sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr einzurichten. Preise und Einzelheiten zum Leistungsumfang (Software, Systemvoraussetzungen usw.) sind den Produktbeschreibungen mit Stand vom Tage des Vertragsschlusses zu entnehmen. Die bayoda GmbH behält sich vor, die Produkte der technischen Weiterentwicklung entsprechend anzupassen.

Wichtiger Hinweis: Aus Sicherheitsgründen wird das Verschlüsselungskennwort von Ihnen selbst definiert und ist somit nur Ihnen bekannt. Es wird bei der bayoda GmbH weder gespeichert noch hinterlegt und kann Ihnen deshalb nicht mitgeteilt werden. Sollte Ihnen Ihr Verschlüsselungskennwort abhanden kommen, sind Ihre Daten endgültig verloren. Notieren Sie sich Ihr jeweils gültiges Verschlüsselungskennwort nicht nur digital, sondern an sicherer Stelle auch auf Papier! Zusätzlich können Sie das von der bayoda GmbH aufgelegte notarielle Passwörterhinterlegungssystem benutzen.

§ 2. Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der vom Kunden jeweils geschuldeten Vergütung erfolgt durch Einziehung des Betrages von seinem Girokonto gegen Stellung einer elektronischen Rechnung (auf Wunsch und gegen einen Aufpreis erfolgt die Rechnungslegung in Papierform). Der Kunde ist verpflichtet, für eine entsprechende Deckung seines Kontos zum Zeitpunkt der Einziehung Sorge zu tragen.

(2) Das vom Auftraggeber für den bayoda:fileSafe zu zahlende Entgelt besteht aus dem einmaligen Aktivierungsentgelt und dem Speicherplatzentgelt, welches vom Umfang des Speicherplatzes abhängig ist und sich nach dem vom Auftraggeber gewählten bayoda:fileSafe Paket richtet. Die Verrechnung des vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelts erfolgt auf Basis der Angaben des Auftraggebers im Bestellformular, sowie etwaiger Speicherplatzüberschreitungen oder -ausweitungen. Es gelten die im Bestellformular angegebenen Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Falle einer Änderung der Speicherkapazität durch den Auftraggeber bzw. im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Speicherkapazität gelangen die im Bestellformular dafür angeführten Preise zur Verrechnung.

§ 3. Laufzeit, Kündigung, Änderung der Speicherkapazität

(1) Die Mindestvertragsdauer wird bei Vertragsabschluss definiert. Der Vertrag verlängert sich nach Vertragsende automatisch um die gleiche Laufzeit, zumindest 12 Monate und kann mit einer Frist von 30 Tagen vor Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. (Siehe § 4)

(3) Der Kunde kann mit Zustimmung der bayoda GmbH die ursprünglich vereinbarte Speicherkapazität einmal oder mehrmals erhöhen. Die zuletzt vereinbarte Kapazität gilt dann für die Restlaufzeit des Vertrages. Der Differenzbetrag zum neuen Produkt wird anteilmäßig auf das verbleibende aktuelle Vertragsjahr nachverrechnet. Eine Reduktion des benötigten Speicherplatzes ist nicht möglich.

(4) Nach Vertragsende wird der Nutzerzugang gesperrt und die auf dem gemieteten Speicherplatz befindlichen Daten nach einem weiteren Monat unwiderruflich gelöscht. Bis dahin kann der Nutzer der bayoda GmbH mit der Übersendung der Daten

auf CD-ROM gegen ein pauschales Entgelt von € 200,00 (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) pro CD-Rom / DVD beauftragen. Die Daten sind auch auf einer solchen CD-ROM/DVD nur mit dem Kundenpasswort zugänglich und benötigen einen speziellen bayoda:Filesafe Client zur Entschlüsselung.

§ 4. Außerordentliche Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich möglich. Wichtige Gründe können sein:

- (1) wenn nach Vertragsabschluss Umstände außerhalb der Sphäre der bayoda GmbH eintreten, die es der bayoda GmbH unmöglich machen, ihre Leistungen zu erbringen. Hierbei werden die Daten dem Kunden notariell hinterlegt und somit elektronisch binnen 90 Tage zur Verfügung gestellt.
- (2) bei missbräuchlicher Verwendung des Speicherplatzes und der zur Verfügung gestellten Software durch den Kunden;
- (3) wenn der Kunde wesentliche Pflichten verletzt;
- (4) wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder wenn berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit auftreten;
- (5) wenn Umstände offenkundig werden, die einen Strafrechtstatbestand durch den Kunden, seiner Gehilfen oder seiner Kunden annehmen lassen;
- (6) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, bei Abweisung eines solchen mangels Vermögens oder bei Beantragung eines außer gerichtlichen Ausgleichsverfahrens;
- (7) bei Verstoß gegen gesetzliche oder regulatorische Vorschriften;
- (8) wenn der Kunde bewusst falsche Angaben über seine Person, Firma, Kreditwürdigkeit, Adresse oder Bankverbindung gemacht hat;

§ 5. Pflichten der Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, für den Zugriff auf den gemieteten Speicherplatz nur die von der bayoda GmbH bereitgestellte Originalsoftware zu verwenden.
- (2) Diese Originalsoftware darf ausschließlich für den Datentransfer mit dem gemieteten Speicherplatz im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich, jede anderweitige Nutzung der Software zu unterlassen und die Software nach Vertragsende von seinen Datenträgern zu löschen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich weiter, Zugriffs- oder Nutzungsstörungen seines Speicherplatzes sowie ihm bekannt gewordene Angriffe durch Dritte der bayoda GmbH unverzüglich telefonisch und schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, den zur Verfügung gestellten Speicherplatz und die Software ausschließlich zu legalen Zwecken zu verwenden. Speicherinhalte, die gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, insbesondere aufgrund rassistischen, fremdenfeindlichen oder kinderpornographischen Charakters, stellen einen Vertragsverstoß dar, der bayoda GmbH zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.
- (5) Die bayoda GmbH behält sich das Recht vor, bereits beim Verdacht vertrags- oder sonst rechtswidriger Nutzung von Speicherkapazität oder Software, den Zugriff zum Speicherplatz unverzüglich zu sperren.

§ 6. Haftung der bayoda GmbH

- (1) Die bayoda GmbH schützt die auf dem gemieteten Speicherplatz abgelegten Daten mit großer Sorgfalt gegen Datenverlust und vor unberechtigtem Datenzugriff oder -veränderung und sorgt für eine möglichst uneingeschränkte Verfügbarkeit. Einzelheiten über die umfangreichen technischen und sonstigen Maßnahmen von der bayoda GmbH finden sich u.a. in den Produktbeschreibungen. Gleichwohl beschränkt die bayoda GmbH ihre Schadenshaftung generell auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch bei vorübergehender Unerreichbarkeit der Daten, Datenverlust, Datenmanipulation und für Schäden, die durch Viren oder durch Fehler der bereitgestellten Zugangssoftware hervorgerufen werden.
- (2) Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Störungen welcher Art auch immer der Leitungen, der Hardware oder sonstiger für den Zugang zum bayoda:fileSafe notwendigen Instrumente.
- (3) Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass das Passwort von unberechtigten Dritten verwendet wird oder der Auftraggeber das Passwort vergisst.

§ 7. Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertrag kommt erst mit der an den Kunden per E-Mail übersandten Bestätigung der Vertragsannahme durch die bayoda GmbH zustande.

Wichtiger Hinweis: Als Verbraucher haben Sie das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihrer Zugangsdaten für den Speicherplatz ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Sicherung stattgefunden hat. Der Widerruf ist schriftlich an bayoda GmbH, Annenstrasse 30, 8020 Graz zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels). Kosten entstehen Ihnen dann nicht.

§ 8. Wechsel des Vertragspartners

(1) Die bayoda GmbH ist berechtigt, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

§ 9. Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen

(1) Sämtliche Informationen und Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis des Kunden und der bayoda GmbH stehen, sind von beiden Vertragsteilen vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Vertragspartner sind in diesem Fall auch für das Verhalten ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Kundendaten werden von der bayoda GmbH streng vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt nur ausnahmsweise aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund eines behördlichen Auftrages und nur an hierzu autorisierte staatliche Behörden. Die gespeicherten und verschlüsselten Daten können von der bayoda GmbH nicht entschlüsselt werden, eine Weitergabe aufgrund eines behördlichen Auftrages kann deshalb auch nur im verschlüsselten Zustand erfolgen.

(3) Es wird vereinbart, dass die Inhalte und Konditionen des gegenständlichen Vertrages nicht veröffentlicht bzw. Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmungen gemäß §14 und §15 (Siehe Anhang A) des Datenschutzgesetzes auch von seinen Arbeitnehmern eingehalten werden.

(5) Einvernehmlich festgehalten wird jedoch, dass der Auftragnehmer außer bei ausdrücklicher Zustimmung bis auf Widerruf nicht berechtigt ist, den Namen des Auftraggebers im Rahmen einer Referenzliste bekannt zu geben

§ 10. Erfüllungsort, Gerichtstand, Sonstiges

(1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der bayoda GmbH ist 8020 Graz.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

§ 11. AGB

(1) Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der bayoda GmbH, die unter <https://bayoda.com/AGB> einsehbar sind.

§ 12. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Regelungen zwischen der bayoda GmbH und seinen Kunden nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen vertraglichen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

bayoda GmbH
Annenstrasse 30
8020 Graz
FN 297468 d

Tel.: +43(0)316 714 255 – 0
Fax: +43(0)316 714 255 – 4
<https://bayoda.com>

Anhang A – Auszug §14 und §15 DSGVO

Datensicherheit § 14

- (1) Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, daß die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, daß ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und daß die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (2) Insbesondere ist, soweit dies im Hinblick auf Abs. 1 letzter Satz erforderlich ist,
 1. die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen,
 2. die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu binden,
 3. jeder Mitarbeiter über seine nach diesem Bundesgesetz und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren,
 4. die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters zu regeln,
 5. die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,
 6. die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern,
 7. Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
 8. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 7 getroffenen Maßnahmen zu führen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei der Durchführung erwachsenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.
- (3) Nicht registrierte Übermittlungen aus Datenanwendungen, die einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 26 unterliegen, sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 26 gegeben werden kann. In der Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder in der Musterverordnung (§ 19 Abs. 2) vorgesehene Übermittlungen bedürfen keiner Protokollierung.
- (4) Protokoll- und Dokumentationsdaten dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die mit ihrem Ermittlungszweck - das ist die Kontrolle der Zulässigkeit der Verwendung des protokollierten oder dokumentierten Datenbestandes - unvereinbar sind. Unvereinbar ist insbesondere die Weiterverwendung zum Zweck der Kontrolle von Betroffenen, deren Daten im protokollierten Datenbestand enthalten sind, oder zum Zweck der Kontrolle jener Personen, die auf den protokollierten Datenbestand zugegriffen haben, aus einem anderen Grund als jenem der Prüfung ihrer Zugriffsberechtigung, es sei denn, daß es sich um die Verwendung zum Zweck der Verhinderung oder Verfolgung eines Verbrechens nach § 278a StGB (kriminelle Organisation) oder eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, handelt.
- (5) Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, sind Protokoll- und Dokumentationsdaten drei Jahre lang aufzubewahren. Davon darf in jenem Ausmaß abgewichen werden, als der von der Protokollierung oder Dokumentation betroffene Datenbestand zulässigerweise früher gelöscht oder länger aufbewahrt wird.
- (6) Datensicherheitsvorschriften sind so zu erlassen und zur Verfügung zu halten, dass sich die Mitarbeiter über die für sie geltenden Regelungen jederzeit informieren können.

Datengeheimnis § 15

- (1) Auftraggeber, Dienstleister und ihre Mitarbeiter - das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis - haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrerberufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).
- (2) Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Auftraggeber und Dienstleister haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, daß sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeits(Dienst)-verhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden.
- (3) Auftraggeber und Dienstleister dürfen Anordnungen zur Übermittlung von Daten nur erteilen, wenn dies nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Sie haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.
- (4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur Datenübermittlung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kein Nachteil erwachsen